
STATUTEN

FECHTCLUB OTELFINGEN



I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Fechtclub Otelfingen (Cercle d'Esgrime d'Otelfingen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Fechtclub Otelfingen hat seinen Sitz in Otelfingen. Er kann auch Trainingszentren ausserhalb von Otelfingen betreiben oder mit anderen Clubs Trainingsgemeinschaften bilden.

II. Zweck des Vereins

- Art. 3 Der Fechtclub Otelfingen bezweckt die Ausübung des Fechtsports und die Pflege der Kameradschaft.
Der Fechtclub Otelfingen ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Verein bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, das Degenfechten zu erlernen und zu üben.
- Art. 5 Der Fechtclub Otelfingen kann die Mitgliedschaft verwandter Sportorganisationen erwerben.
- Art. 6 Das Fechtjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

III. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der Fechtclub Otelfingen besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Donatoren. Die Aktivmitgliedschaft umfasst folgende Kategorien:
- Vollmitglieder, Damen und Herren
 - Studentenmitglieder
 - Juniorenmitglieder
- Art. 8 Wer die Mitgliedschaft des Vereins zu erwerben wünscht, hat ein Eintrittsgesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über Eintrittsgesuche. Ablehnende Entscheide bedürfen keiner Begründung.
- Art. 9 Als Juniorenmitglieder können Knaben und Mädchen aufgenommen werden, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- Art. 10 Als Studentenmitglieder können Studenten aufgenommen werden, die an schweizerischen Universitäten und Techniken immatrikuliert sind. Nach Studienabschluss, bzw. Exmatrikulation treten sie in diejenige Mitgliederkategorie über, die ihrem Alter entspricht.
- Art. 11 Für Familienangehörige von Vollmitgliedern gewährt der Fechtclub Otelfingen einen Familienrabatt, der jeweils vom Vorstand festgelegt wird.

- Art. 12 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Fechtclub Otelfingen oder den Fechtsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Ehren-Präsident, sofern ein solcher ernannt ist, kann an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Art. 13 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Fechtclub Otelfingen mit einem Jahresbeitrag unterstützen.
Als Donatoren werden natürliche und juristische Personen bezeichnet, die den Fechtclub Otelfingen zur Erreichung seiner sportlichen Ziele in namhafter Weise unterstützen. Diese Unterstützung kann aus einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Zuwendungen oder aus der Übereignung zweckdienlicher Sachgüter bestehen.
- Art. 14 Mit Ausnahme der Passivmitglieder und der Donatoren sind an der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. Bei jüngeren Mitgliedern ist deren gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.
- Art. 15 Der Übertritt in eine Mitgliederkategorie mit höherem Beitrag erfolgt spätestens auf den Beginn des folgenden Jahres.
- Art. 16 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf CHF 600 für Senioren und CHF 450 für Studenten und Junioren nicht übersteigen. Die Lizenz- und Verbandsgebühren sind zusätzlich zu entrichten. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nach, so verliert es bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten jedes Anrecht auf Fechtunterricht und Benützung der Einrichtungen im Fechtsaal. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben jedoch bestehen.
- Art. 17 Der Vorstand kann angesichts besonderer und ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch, Beitragsreduktionen gewähren.
- Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch schriftliche Austrittserklärung
b) durch Ausschluss
c) durch Tod
- Art. 19 Der Austritt sowie Übertritt in eine Mitgliederkategorie mit geringerem Beitrag ist ausschliesslich auf den **31. Dezember** möglich. Austrittserklärungen und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens **31. Oktober** einzureichen. Wird dieses Datum nicht eingehalten, so läuft die Mitgliedschaft mit allen Pflichten und Rechten um ein Jahr weiter. Bei Wegzug oder in besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht oder nur nach erfolgter Betreuung erfüllen, können unter Mitteilung an die Mitgliederversammlung auf Ende des Jahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 21 Aus schwerwiegenden Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Rekurse sind dem Vorstand einzureichen.

Weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung sind verpflichtet, die Gründe eines Ausschlusses bekannt zugeben.

IV. Die Organe des Vereins

Art. 22 Die Organe des Fechtclubs Otelfingen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fechtclub Otelfingen.

Art. 24 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand zur Behandlung der statutarischen Geschäfte einberufen. Sie findet wenn möglich im ersten Quartal des neuen Jahres statt.

Art. 25 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Verfügung des Präsidenten oder beider Co-Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 26 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich (per Brief oder E-mail) an sämtliche Mitglieder und durch Anschlag im Fechtsaal erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte und Anträge Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge zur Behandlung an der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-mail einzureichen. Sie können nur von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

Anregungen, die an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können zur Behandlung unter Traktandum „Verschiedenes“ entgegengenommen werden.

- Art. 27 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie des Voranschlages;
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c) das Jahresprogramm;
 - d) die Wahl des Präsidenten oder von zwei Co-Präsidenten und des Vorstandes;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 21;
 - g) die Abänderung der Statuten;
 - h) die Auflösung des Fechtclubs Otelfingen;
 - i) die Beschlussfassung über alle andern ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

- Art. 28 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Unter Vorbehalt der Absätze 2, 3 und 4 gilt bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit.
Der Vorsitzende geniesst das Stimmrecht und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Für die Absetzung eines in Art. 27 d aufgeführten Vorstands- oder Kommissionsmitgliedes sowie bei Statutenänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für den Beschluss zur Auflösung des Fechtclubs Otelfingen bedarf es der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt in einer zweiten Mitgliederversammlung für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Der Vorstand

- Art. 29 Wählbar in den Vorstand sind Aktiv- und Passivmitglieder des Fechtclubs Otelfingen. Der Vorstand besteht aus Präsident und drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt ihn gemäss Art. 28 Abs. 2. Die Mitglieder des Vorstandes können mit Ausnahme des Präsidenten gemeinsam wiedergewählt werden. Der Präsident muss sich immer alleine zur Wahl stellen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich von Art. 27. Besondere Aufgaben können an geeignete Drittpersonen übertragen werden. Das Amt des Präsidenten kann in einem Co-Präsidium ausgeübt werden.
- Art. 30 Die Amtsdauer eines im Verlaufe des Jahres ersetzten Vorstandsmitgliedes läuft am Ende des gleichen Jahres ab.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% desselben anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- Art. 32 Zu den Aufgaben und Pflichten des Vorstandes gehören:
- die Vertretung des Vereins nach aussen;
 - die Führung der laufenden Geschäfte;
 - die Behandlung der Mutationen;
 - die Anstellung und Entlassung des Fechtlehrers und der für den Fechtbetrieb benötigten Hilfskräfte;
 - die Sorge für einen geeigneten Fechtsaal und der Erlass einer Saalordnung;
 - Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung;
 - Bestimmen der Delegierten des Fechtclubs;
 - das Schiedsgerichtsverfahren.
- Art. 33 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche die Einigkeit des Vereins gefährden, werden vom Vorstand als Schiedsgericht geschlichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich seinen Entscheidungen zu unterziehen.
- Die Parteien sind berechtigt, ihren Standpunkt dem Vorstand mündlich oder schriftlich vorzutragen.

VII. Juniorensektion

- Art. 34 Die Bildung einer besonderen Jugendsektion im Rahmen der Statuten ist möglich. Ein allfällig zu diesem Zweck zu erlassendes Reglement ist dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird hierüber keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Leiter Juniorensektion wird alle zwei Jahre zusammen mit dem Gesamtvorstand gewählt.

Die Tätigkeit der Juniorensektion richtet sich nach den Weisungen des Vorstandes.

VIII. Kontrollstelle

Art. 35 Aus den Reihen der Mitglieder werden anlässlich der Mitgliederversammlung alljährlich zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Dieselben dürfen weder dem Vorstand noch der Juniorensektion angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über dieselbe dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie sind befugt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

IX. Haftung

Art. 36 Der Fechtclub Otelfingen haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Fechtclub Otelfingen anerkennt keine Haftung aus der sportlichen Tätigkeit seiner Mitglieder. Die Sorge für ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle beim Training oder im Wettkampf ist Sache der einzelnen Mitglieder.

X. Auflösung und Liquidation

Art. 37 Ein Auflösungsbeschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 28 Abs. 4, durch die Mitgliederversammlung gefasst. Die Liquidation ist vom Vorstand vorzunehmen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2023 in Kraft. Die bis zu diesem Datum gültigen Statuten werden somit ausser Kraft gesetzt.

Otelfingen, 31. März 2023

Der Präsident Stv.:



Armando Nold